

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Friedrich Ostendorff, Nicole Maisch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/11872 –

Tierschutz und Aquakulturen

Vorbemerkung der Fragesteller

Weltweit werden immer mehr Fische in Systemen der Aquakultur gehalten. In den Zuchtbecken, Netzgehegen oder Meereskäfigen dieser Aquakulturen finden sich Süßwasserfische wie Karpfen, Forellen ebenso wie Meeresfische, z. B. Lachs oder Doraden. In Bundesländern wie Niedersachsen wurden in den letzten zehn Jahren Zuwachsraten im zweistelligen Bereich verzeichnete (vgl. www.ifb-potsdam.de/de-de/ver%C3%B6ffentlichungen/downloads.aspx). Die rasante Entwicklung in der Aquakultur stellt an vielen Standorten, abgesehen von den problematischen Arbeitsbedingungen und der enormen Belastung der Umwelt, Meere und Oberflächengewässer, eine Gefährdung des Wohles der Fische dar.

1. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Produktion, die Importe und der Konsum von Fischen aus Aquakultur in den letzten zehn Jahren in Deutschland entwickelt, und wie hoch ist der Selbstversorgungsgrad (bitte Angaben differenziert nach Süßwasser- und Salzwasserfischen für die ökonomisch zehn relevantesten Fischarten machen)?

Amtliche Daten zur Produktion von Fischen und anderen aquatischen Organismen unter kontrollierten Bedingungen liegen aus der Aquakulturstatistik vor. Das erste Berichtsjahr für diese Statistik war das Kalenderjahr 2011; somit liegen derzeit Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren vor. Nachstehend ist die Entwicklung der Produktion von Fischen in Aquakultur insgesamt sowie aufgegliedert nach den erfassten Fischarten, geordnet nach ihrer mengenmäßigen Bedeutung im letzten verfügbaren Berichtsjahr, dargestellt.

Erzeugte Mengen aus Aquakultur (in Tonnen) in den Jahren 2011 bis 2015

Fischart	2011	2012	2013	2014	2015
Regenbogenforelle (ohne Lachsforelle)	8 102	8 116	8 334	8 466	7 021
Gemeiner Karpfen	5 082	5 521	5 700	5 285	4 916
Lachsforelle	1 024	1 278	1 267	1 471	1 506
Europäischer Aal	660	706	707	927	1 147
Elsässer Saibling	-	1 275	1 529	1 542	1 088
Afrikanischer Raubwels	319	430	695	876	1 072
Bachforelle	561	658	701	676	622
Bachsaibling	375	385	354	519	424
Sibirischer Stör	-	294	259	257	222
Europäischer Wels	203	198	158	163	190
Schleie	161	161	156	146	129
Zander	39	50	55	74	66
Hecht	47	49	45	53	43
Sonstige Fische	1 696	472	451	481	508
Fische insgesamt	18 269	19 595	20 410	20 936	18 953

Quelle: Statistisches Bundesamt

Aus der Außenhandelsstatistik ist nicht ersichtlich, ob die Importware aus Aquakultur oder Wildfang stammt. Insofern liegt in Bezug auf die spezifische Fragestellung nach Fischeinfuhren aus Aquakultur kein Datenmaterial vor.

Für die Kategorien Süßwasserfische und Zubereitungen, Heringe und Zubereitungen sowie sonstige Seefische und Zubereitungen und Fisch insgesamt entwickelten sich die Einfuhren nach Deutschland in den vergangenen zehn Jahren wie folgt.

Fischeinfuhren (in Tonnen) aus EU-Mitgliedstaaten und Drittländern nach Deutschland im Zeitraum 2007 bis 2016

Jahr	Süßwasserfische und Zubereitungen	Heringe und Zubereitungen	Andere Seefische und Zubereitungen	Fisch insges.
2007	198 156	158 560	477 554	834 270
2008	197 281	171 748	482 592	851 621
2009	223 096	157 134	436 361	816 590
2010	216 974	177 960	445 437	840 371
2011	216 087	168 303	479 726	864 116
2012	198 396	168 980	458 910	826 285
2013	228 334	144 884	451 814	825 032
2014	250 040	145 786	466 821	862 646
2015	244 832	131 004	476 115	851 950
2016v	234 676	133 251	446 825	814 752

v = vorläufig

Quelle: Statistisches Bundesamt

Für die gewünschte Darstellung nach Fischarten mussten diverse Warenpositionen der Außenhandelsstatistik aggregiert werden. Dabei ergaben sich Probleme dadurch, dass die Nomenklatur und die Erhebungsmethodik im Betrachtungszeitraum geändert wurden, und zusätzlich durch die Tatsache, dass Teilmengen in Sammelpositionen (Zusammenfassung verschiedener Fischarten) aufgehen. Diese wurden für die Darstellung mangels Zuordnungsmöglichkeit nicht berücksichtigt. Die Reihung der Fischarten orientiert sich an ihrer mengenmäßigen Bedeutung im letzten Betrachtungsjahr.

Einfuhren der wichtigsten Süßwasserfische (in Tonnen) aus EU-Mitgliedstaaten und Drittländern nach Deutschland im Zeitraum 2007 bis 2016

Jahr	Lachse	Forellen	Welse	Karpfen	Aale
2007	123 707	21 777	k.A.	2 186	3 287
2008	118 315	20 989	k.A.	1 092	2 391
2009	136 265	20 616	k.A.	3 218	2 376
2010	133 545	20 941	k.A.	3 355	1 419
2011	134 926	23 177	k.A.	3 524	1 201
2012	129 134	22 465	1 400	2 963	1 318
2013	154 152	30 404	1 341	2 629	1 215
2014	178 223	32 093	1 824	2 811	1 007
2015	173 401	34 164	1 929	2 674	725
2016v	172 010	29 199	1 534	1 425	821

v = vorläufig

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Einfuhren der wichtigsten Salzwasserfische (in Tonnen) aus EU-Mitgliedstaaten und Drittländern nach Deutschland im Zeitraum 2007 bis 2016

Jahr	Pollack	Heringe	Kabeljau	Makrelen	Köhler
2007	174 524	158 560	34 524	13 825	21 963
2008	188 227	171 748	26 914	16 559	23 667
2009	152 557	157 134	30 602	15 309	29 415
2010	157 716	177 960	38 160	19 345	24 041
2011	167 133	168 303	47 295	25 858	24 135
2012	170 861	168 980	40 575	29 992	15 679
2013	153 121	144 884	46 471	26 518	18 073
2014	164 098	145 786	58 378	29 259	15 876
2015	154 848	131 004	57 226	30 430	17 772
2016v	150 690	133 251	59 813	20 440	14 532

v = vorläufig

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

In Bezug auf den Konsum von Fisch sowie auf die Entwicklung des Selbstversorgungsgrades ist eine Aufgliederung nach Art der Produktion (Aquakultur versus Fang) und auf dieser Stufe nochmals weiter untergliedert nach Fischarten nicht möglich. Fischartenbezogene Einzelangaben liegen lediglich für Hering vor.

Die Entwicklung für Fisch insgesamt sowie für Hering verlief in den vergangenen zehn Jahren wie nachfolgend dargestellt.

Entwicklung des Pro-Kopf-Verbrauchs und des Selbstversorgungsgrades im Zeitraum 2006 bis 2015

Jahr	Fische insgesamt		Hering	
	Nahrungsverbrauch (in kg je Kopf)	Selbstversorgungsgrad (in Prozent)	Nahrungsverbrauch (in kg je Kopf)	Selbstversorgungsgrad (in Prozent)
2006	15,5	25,2	2,5	38,3
2007	15,5	25,8	2,4	25,4
2008	15,5	24,0	2,7	20,6
2009	15,4	22,0	2,4	19,0
2010	16,0	21,2	2,7	16,8
2011	15,7	20,2	2,5	17,7
2012	14,7	19,2	2,4	26,4
2013	13,5	22,3	2,1	43,3
2014	14,3	21,9	1,8	35,6
2015v	13,9	24,0	2,0	42,2

v = vorläufig

Quelle: BLE

2. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die Top 5 der EU-Mitgliedstaaten, aus denen Fisch im Jahr 2016 nach Deutschland importiert wurde?

Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die Top 5 der Länder außerhalb der EU, aus denen Fisch im Jahr 2016 nach Deutschland importiert wurde (bitte jeweils nach Herkunftsland und Menge unterteilt in Süß- und Salzwasserfischen angeben)?

Entsprechend der Gliederung der Außenhandelsstatistik werden nachfolgend die Kategorien Süßwasserfische und Zubereitungen, Heringe und Zubereitungen sowie andere Seefische und Zubereitungen unterschieden. Die Angaben beziehen sich – wie erbeten – auf das Jahr 2016; dabei ist zu berücksichtigen, dass diese noch vorläufig sind.

Fischimporte aus den fünf wichtigsten EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland im Jahr 2016

Rangfolge	Süßwasserfische u. Zub.		Heringe u. Zubereitungen		And. Seefische u. Zub.	
	Land	Menge (t)	Land	Menge (t)	Land	Menge (t)
1	Polen	52 975,3	Dänemark	50 449,0	Niederlande	41 980,7
2	Dänemark	32 154,1	Polen	31 665,1	Polen	38 815,8
3	Niederlande	15 167,5	Niederlande	6 870,2	Dänemark	24 057,1
4	Litauen	9 882,4	Ver. Königr.	6 715,4	Litauen	6 912,9
5	Ver. Königr.	4 744,5	Irland	3 338,2	Spanien	5 625,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Fischimporte aus den fünf wichtigsten Drittländern nach Deutschland im Jahr 2016

Rangfolge	Süßwasserfische u. Zub.		Heringe u. Zubereitungen		And. Seefische u. Zub.	
	Land	Menge (t)	Land	Menge (t)	Land	Menge (t)
1	Norwegen	50 117,2	Norwegen	26 217,1	VR China	104 878,2
2	VR China	14 393,4	Island	1 678,6	USA	44 268,2
3	Vietnam	10 409,4	Kanada	658,7	Norwegen	19 053,4
4	USA	7 661,7	Belarus	27,9	Russland	17 685,6
5	Türkei	7 328,8	USA	0,0	Island	16 650,7

Quelle: Statistisches Bundesamt

Für eine weiter ausdifferenzierte Darstellung der Herkünfte der deutschen Fischimporte, u. a. nach Fischarten, wird auf das Kapitel „Einfuhr“ (Seite 9 ff.) des Berichtes „Der Markt für Fischereierzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2015 – Bericht über die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit Fischereiprodukten aus Eigenproduktion und Importen sowie die Exportsituation“ verwiesen (siehe www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fischerei/Fischwirtschaft/Jahresbericht2015.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

3. Führt die Zunahme der weltweit in Aquakultur gehaltenen Fische nach Kenntnis der Bundesregierung zu einer Entlastung und Regeneration der Wildfischpopulationen, und wenn ja, welche Fischbestände konnten sich regenerieren, und wenn nein, wie trägt die Bundesregierung zu einer Entlastung der gefährdeten Bestände bei?

Mangels Vergleichsmöglichkeit mit einer Welt ohne Aquakultur lässt sich die Frage nicht absolut beantworten. Da bereits heute weltweit mehr als 50 Prozent von Speisefisch und Meeresfrüchten aus Aquakultur kommen, ist jedoch anzunehmen, dass in einer Welt ohne Aquakultur der Druck auf die Wildfischbestände noch erheblich größer sein würde, und die Menge tierischen Proteins für die menschliche Ernährung geringer wäre, also mehr Menschen unter Proteinmangel leiden würden. Der Importanteil an Fisch und Meeresfrüchten in Deutschland ist sehr hoch; weltweit betrachtet werden jedoch die fünf laut FAO-Statistik (FAO = Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) in der Aquakultur meistproduzierten Fischarten (Silberkarpfen, Graskarpfen, Karpfen, Tilapia und Marmorkarpfen), die zusammen 30 Prozent der Produktion (ohne Algen) ausmachen, überwiegend in den Erzeugerländern bzw. -regionen verzehrt.

In Deutschland gibt es keine Fischart, die in nennenswertem Umfang sowohl in Fangfischerei als auch in Aquakultur vertreten ist; daher gibt es hier keine innerartliche Entlastung der Wildfischbestände durch die Aquakultur. Im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik der EU setzt sich die Bundesregierung für ein nachhaltiges Fischereimanagement und Importverbote für bedrohte Arten ein. Die Einhaltung der Importverbote wird auf EU-Ebene engmaschig kontrolliert.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Haltungsbedingungen importierter Fische?

Die tiergesundheitlichen Vorschriften für die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Handel mit Tieren in Aquakultur sind harmonisiert. Das bedeutet, dass die Begleitdokumente der Sendungen sowohl innergemeinschaftlich als auch bei der Einfuhr Garantien der für den Absendeort zuständigen Behörden in Bezug auf den Gesundheitszustand der Tiere als auch den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion enthalten. Diese im EU-Recht festgelegten Garantien sollen die Ein-

bzw. Verschleppung von Wassertierkrankheiten verhindern (Konzept der Seuchenfreiheit von Tier und Herkunftsort). Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften erfolgt bei der Einfuhr an den EU-rechtlich zugelassenen (Veterinär-) Grenzkontrollstellen an den EU-Außengrenzen durch Dokumenten-, Nämlichkeits- und physische Kontrollen – ebenfalls nach harmonisierten Verfahrensvorschriften. Um am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen zu können, müssen die Aquakulturbetriebe behördlich genehmigt oder registriert sein. Die Kriterien hierfür beziehen sich auf die Buchführung zur Herkunftssicherung, zu Mortalitätsraten und zur risikoorientierten Gesundheitsüberwachung. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten haben amtliche Kontrollen durchzuführen. Die Kontrolle der exportierenden Betriebe in Drittländern obliegt der Europäischen Kommission. Über tiergesundheitsliche Aspekte hinausgehende Sachverhalte sind in den Zertifikaten/Registrierungsbedingungen nicht verankert.

5. Welche Nachhaltigkeits- und/oder Tierschutzsiegel sind für die Auszeichnung von Fisch und Meeresfrüchten verfügbar, und welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem ASC-Siegel (ASC = Aquaculture Stewardship Council) für Fische aus Aquakulturen aus Drittländern bei?

Neben dem MSC-Siegel (MSC = Marine Stewardship Council) für Seefische stehen das entsprechende ASC-Siegel (ASC = Aquaculture Stewardship Council) sowie Qualitätssiegel wie Naturland (seit dem Jahr 1996), Best Aquaculture Practices (BAP) und das deutsche (EU) staatliche Biosiegel nach der EU-Öko-Verordnung (seit dem Jahr 2007) zur Verfügung.

Das ASC-Siegel, das vermutlich das größte Handelsvolumen in Deutschland hat, ist auf eine Weiterentwicklung der Standards angelegt. Ob diese tatsächlich erfolgt, ist abzuwarten. Diese Weiterentwicklung ist, da es sich um ein privatrechtliches Siegel handelt, letztlich von Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher und durch den Handel einzufordern. So führte die drohende Einstufung von Pangasius als „nicht empfehlenswert“ im Fisch-Einkaufsführer des WWF (World Wide Fund for Nature) bereits im Jahr 2015 zu einer Vereinbarung zwischen der Regierung von Vietnam, Erzeugerverbänden und dem WWF, nach der alle größeren Pangasius-Erzeuger in den kommenden Jahren den neu geschaffenen ASC-Standard einhalten müssen. Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Entwicklung von Standards und deren Implementierung.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Einfuhr von exotischen bzw. invasiven Arten, und plant sie, die Einfuhr zu regulieren?

Arten, die in die sog. Unionsliste nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317/35 vom 4. November 2014) aufgenommen sind, dürfen nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese Verbote gelten aktuell u. a. für den Signalkrebs, die Wollhandkrabbe und den Blaubandbärbling.

7. Welche tierartspezifischen Besatzdichten sind in Deutschland für die unterschiedlichen Haltungssysteme vorgeschrieben, und hält die Bundesregierung die derzeit geltenden rechtlichen Vorschriften der EU-Richtlinie 98/58/EG zu Mindestanforderungen auch für den Schutz von Fischen aus Aquakulturen für ausreichend?

In Deutschland richtet sich das Raumangebot für Fische in Aquakultur nach den Anforderungen gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes. Danach muss die Unterbringung der Tierart und ihren Bedürfnissen angemessen sowie verhaltensgerecht sein. Die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung darf auch nicht so eingeschränkt werden, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Daneben ist die Empfehlung für die Haltung von Fischen in Aquakultur einschlägig, die am 5. Dezember 2005 vom Ständigen Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen angenommen wurde. Nach Auffassung der Bundesregierung stellen das Tierschutzgesetz, die vorgenannten Empfehlungen, sowie die nationalen Verordnungen zum Tierschutz beim Transport und bei der Schlachtung ausreichende Vorgaben dar.

8. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Sterberaten der relevantesten zehn Fischarten der Aquakulturen während der Aufzucht in Deutschland (bitte ggf. wissenschaftliche Untersuchungsergebnisse heranziehen)?

Pauschale Sterberaten für einzelne Fischarten liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Sterberate ist von den äußeren Gegebenheiten abhängig und nicht von der Art. Die höchsten Ausfallraten treten in der Fischzucht während der Inkubation der Eier und im Larvenstadium auf. Hier sind die Mortalitätsraten von einer Vielzahl von Faktoren abhängig und es sind erhebliche Schwankungsbreiten möglich. In höheren Altersklassen nimmt die Mortalitätsrate normalerweise rapide ab.

9. Welche Eingriffe werden nach Kenntnis der Bundesregierung an Fischen zur Reproduktion angewendet oder vorgenommen?

Welche Medikamente (Hormone) werden in diesem Zusammenhang eingesetzt?

Zur kontrollierten Reproduktion und Erzeugung von Jungfischen in der Aquakultur kommen je nach Fischart vorwiegend Verfahren der künstlichen Vermehrung zur Anwendung. Üblich ist bei letzterer das sog. Streifen, d. h. Abstreifen der reifen Eier (Laich) bei weiblichen Fischen (sog. Rogner) im entsprechenden Reifestadium und Vermengen mit dem Sperma der männlichen Fische (sog. Milchner). Die befruchteten Fischeier werden dann in speziellen Vorrichtungen bis zum Schlupf der Jungfische bebrütet.

Zur kontrollierten und systematischen Erzeugung ist bei bestimmten Fischarten eine künstliche Induktion der Laichreife durch hormonell wirksame Stoffe erforderlich. Grundsätzlich ist in der EU der Einsatz von bestimmten Stoffen mit hormoneller Wirkung in der tierischen Erzeugung verboten. Ausnahmen davon sind für bestimmte Stoffe und bestimmte Anwendungsgebiete unter definierten Bedingungen möglich, u. a. für tierzüchterische Zwecke.

Nach EU-weit harmonisierten arzneimittelrechtlichen Anforderungen dürfen für lebensmittelliefernde Tiere nur zugelassene Tierarzneimittel angewendet werden. In Deutschland sind laut dem für die Zulassung von Tierarzneimitteln zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) keine

Tierarzneimittel für reproduktionstechnische Anwendungen bei Fischen zugelassen. Im begründeten Einzelfall eines so genannten Therapienotstands – d. h., wenn aufgrund des Fehlens eines für die zu behandelnde Tierart und das Anwendungsgebiet zugelassenen Tierarzneimittels kein ausreichender Therapieerfolg sichergestellt und damit die notwendige arzneiliche Versorgung ernstlich gefährdet ist – darf durch den Tierarzt ein für eine andere lebensmittelliefernde Tierart oder ein anderes Anwendungsgebiet bei lebensmittelliefernden Tieren zugelassenes Fertigarzneimittel für Tiere angewendet werden. Die Bewertung der Konformität dieser Entscheidung mit den arzneimittelrechtlichen Vorschriften obliegt den für die Überwachung des Arzneimittelverkehrs zuständigen Behörden der Länder. Welche für andere Tiere oder Indikationen zugelassenen Arzneimittel/Wirkstoffe geeignet sind, die gewünschte Ovulationsinduktion im Fall des Therapienotstands zu erzielen, kann durch die Bundesregierung nicht beurteilt werden.

10. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung in deutschen Aquakulturen Fische aus gentechnisch veränderten Zuchtlinien verwendet?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in Deutschland keine Fische aus gentechnisch veränderten Zuchtlinien in Aquakulturen verwendet. Zudem gibt es keine EU-Zulassung für die Haltung gentechnisch veränderter Fische zu Lebens- oder Futtermittelzwecken, auch entsprechende Zulassungsanträge sind der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Welche sind nach Kenntnis der Bundesregierung die gängigen Betäubungs- und Tötungsverfahren in der Aquakultur, und gibt es hier eine ähnliche Diskrepanz zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen einer tiergerechten Tötung auf der einen und wirtschaftlichen Erwägungen auf der anderen Seite, wie sie bei der Betäubung von Schweinen mit Kohlenstoffdioxid vorherrscht (vgl. EFSA-Gutachten 20042)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu den Häufigkeiten vor, mit denen in Aquakulturen die einzelnen gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren für Fische Anwendung finden. Die (vermutlich) in Frage stehende Veröffentlichung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) aus dem Jahr 2004 (www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/45) geht u. a. auf bestimmte, aus Sicht des Tierschutzes unerwünschte Wirkungen von mit Kohlendioxid angereicherten Atmosphären ein, wie sie bei der Schlachtung zur Betäubung verwendet werden. Davon ausgehend gibt die EFSA u. a. Empfehlungen zur Entwicklung praxistauglicher Alternativen. Was die Verfahren zur Betäubung und Tötung von Fischen betrifft, so enthalten die Veröffentlichungen der EFSA aus dem Jahr 2009 (www.efsa.europa.eu/en/topics/topic/fish-welfare) vergleichbare Feststellungen.

12. In welcher Weise werden tierschonende Tötungsverfahren (z. B. Nelkenöl bzw. Eugenol) erforscht und durch Bundesmittel gefördert?

Tierschutzgerechte Betäubungs- und Tötungsverfahren im Bereich der Aquakultur werden mit Bundesmitteln im Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz „Aquakultur“ finanziert. In diesem Modell- und Demonstrationsvorhaben werden wissenschaftliche Erkenntnisse der Aquakulturforschung in die Fischereiwirtschaft umgesetzt. Im Mittelpunkt steht dabei die Erprobung neuer, bisher in der Praxis noch nicht angewandeter Verfahren und Techniken.

13. Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Betäubungspflicht in der Hochseefischerei außer Kraft gesetzt; gibt es Erkenntnisse über die Dauer von der Fischentnahme bis zum Tod der Meeresfische und dadurch verursachte Effekte auf das Wohlergehen der Seefische?

Richtig ist, dass die Vorschriften der Tierschutz-Schlachtverordnung gemäß dem § 1 Absatz 3 Nummer 4 nicht anzuwenden sind bei „einem Massenfang von Fischen, soweit es nach dem Stand der Wissenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, eine Betäubung durchzuführen“. Gemäß Bundesrats-Drucksache 835/96 wird dies wie folgt begründet: „In Bezug auf den Massenfang von Fischen ist es auf Grund der technischen, personellen und räumlichen Gegebenheiten vielfach zur Zeit noch nicht möglich, die große Zahl von Fischen gleichzeitig [...] zu betäuben. Die Frage der Zumutbarkeit der Durchführung einer Betäubung muss unter Berücksichtigung der Zahl der gleichzeitig gefangenen Fische, der verwendeten Fangtechnik und der gefangenen Fischarten beantwortet werden.“

Die Entnahme aus dem Wasser z. B. durch Anheben der Fangnetze führt bei den meisten Fischarten zum Kollabieren der Kiemen, weshalb kein Gasaustausch mehr möglich ist und in der Folge der Tod eintritt. Die Zeitdauer von der Entnahme aus dem Wasser bis zum Tod ist von der Toleranz der jeweiligen Fischart gegenüber Sauerstoffmangel und von der Umgebungstemperatur abhängig. Für die Arten Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und Goldbrasse/Dorade (*Sparus aurata*) werden in der Literatur Zeitdauern zwischen drei und sechs Minuten angegeben. Sollten bestimmte Meeresfische hohe Toleranzen gegenüber Sauerstoffmangel aufweisen, ist auch eine wesentlich längere Zeitdauer möglich.

14. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu Fischimporten in den letzten zehn Jahren vor, bei denen Rückstandshöchstmengen gemäß der Verordnung über Höchstmengen an Rückständen von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln und sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln, Anlage 1 überschritten wurden, und wenn ja, in welchem Umfang (bitte Angaben des Wirkstoffs und des Fischerzeugnisses bzw. Lebensmittels machen)?

Die Auswertung zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Fisch-Importen, bei denen Rückstandshöchstmengen gemäß der Rückstands-Höchstmengenverordnung überschritten wurden, umfasst die von den Untersuchungsämtern der amtlichen Lebensmittelüberwachung an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemeldeten Daten des Zeitraums 1. Januar 2006 bis 10. April 2017 und ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Lebensmittel	Wirkstoff	Anzahl der Proben mit Rückständen über den Rückstandsgehalten
Buttermakrele/Schlangemakrele/Butterfisch	Mirex	2
Lachs	Abamectin	1
Heringsfische	Endosulfan	3
Schlankwels/Schlankwelsfilet/Schlankwelsstück	Trifluralin	10
Schlankwels	Chlorpyrifos	1
Schlankwelsfilet	Propargit	4
Welsfilet	Trifluralin	1
Andere Fische	Trifluralin	1

15. Hält die Bundesregierung die gesetzlich festgesetzten Antibiotikahöchst-mengen bei See- und Süßwasserfischen aus Drittländern für ausreichend?

Ja. Nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ist bei allen zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren bestimmten pharmakologisch wirksamen Stoffen eine Bewertung der möglichen gesundheitlichen Risiken durch Rückstände und ggfls. Festlegung einer Rückstandshöchstmenge Voraussetzung dafür, dass diese Stoffe angewendet werden dürfen. Die Bewertung von Rückständen erfolgt nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien durch Fachgremien der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA). Im Ergebnis der umfangreichen Risikobewertungen werden bedarfsweise entsprechende Rückstandshöchst-mengen für die einzelnen Tierarten und Zielgewebe festgelegt, bei deren Einhaltung kein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher zu erwarten ist. Rückstandshöchst-mengen gelten für in der EU erzeugte und in die EU eingeführte tierische Lebens-mittel. Es wird keine Unterscheidung zwischen See- und Süßwasserfischen ge-troffen.

Im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP), des Einfuhrüber-wachungsplans (EÜP) sowie des Bundesweiten Überwachungsplan (BÜp) wer-den bundeseinheitlich Lebensmittel tierischen Ursprungs aus Nicht-EU-Staaten risikoorientiert auf Rückstände unerwünschter Stoffe untersucht. Die Meldungen zu diesen jährlichen und zu von den Ländern zusätzlich durchgeführten Rück-standsuntersuchungen zeigen, dass sich Belastungssituationen mit Rückständen von antibiotisch wirksamen Stoffen bei Fischereierzeugnissen (Fische, Fischer-zeugnisse, Muscheln, Krabben, Shrimps, Mollusken) aus Drittländern auf niedri-gem Niveau bewegen: Laut Auswertung des BVL wiesen seit 2006 bis Anfang April 2017 nur 1,72 Prozent der untersuchten Proben von Fischereierzeugnissen aus Drittländern Rückstände von antibiotisch wirksamen Stoffen in unzulässiger Höhe auf.

16. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Antibiotikaverbrauch in Aquakulturen in Deutschland, und werden diese routinemäßig, prophylak-tisch oder metaphylaktisch eingesetzt?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, welche Mengen an antibiotisch wirksamen Stoffen in der Aquakultur in Deutschland eingesetzt wer-den. Laut Informationen des BVL sind in Deutschland mit Ausnahme von einem Tierarzneimittel zur Behandlung von Infektionskrankheiten bei Forellenbrut der-zeit keine Tierarzneimittel mit antibiotisch wirksamen Stoffen zur Behandlung von Nutzfischen zugelassen. Das genannte Präparat ist nicht für eine metaphylak-tische oder prophylaktische Behandlung zugelassen.

17. Gibt es eine Antibiotikadatenbank?

Falls nein, warum nicht?

Eine Antibiotika-Datenbank für Nutzfische besteht nicht. Im Rahmen der Bera-tungen zum 16. Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-No-velle) hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zugesagt, untersuchen zu lassen, ob es erforderlich ist, die Vorschrif-ten der 16. AMG-Novelle auf weitere Tierarten auszudehnen. Dies schließt etwa-ige Überlegungen zur Einbeziehung von Fischen ein. Die Prüfungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

18. Plant die Bundesregierung, gegen den Einsatz des Konservierungsmittels Ethoxyquin in Fischmehl vorzugehen, und wenn nein, wie bewertet sie den Einsatz von Ethoxyquin aus verbraucherschutzpolitischer Sicht?

Ethoxyquin (E 234) wurde erstmals im Jahr 1974 zur Verwendung als Antioxidans in Futtermitteln auf EU-Ebene geregelt und ist derzeit noch mit Höchstgehaltsbeschränkungen zur Verwendung in Futtermitteln zugelassen.

Im Rahmen eines Antrags auf Neuzulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff ist die Neubewertung dieses Stoffs eingeleitet worden. Die entsprechenden Unterlagen zur Neubewertung wurden von der Antragstellerin bei der Europäischen Kommission eingereicht, die in der Europäischen Union für die Durchführung des Zulassungsverfahrens von Futtermittelzusatzstoffen sowie für die Festlegung von Bedingungen für ihre Verwendung zuständig ist. Die Entscheidung über eine Zulassung eines Stoffs als Futtermittelzusatzstoff wird von der Europäischen Kommission nach Beteiligung des Ständigen Ausschusses getroffen.

Die wissenschaftliche Neubewertung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff durch die in das Verfahren einbezogene Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ist in einer ersten Phase abgeschlossen. Die EFSA hat aber noch weiteren Klärungsbedarf; der Antragsteller ist gebeten worden, der EFSA ergänzende Daten zur Verfügung zu stellen. Die abschließende Bewertung durch die EFSA bleibt abzuwarten.

In der Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel – Sektion Tierernährung am 24. April 2017 soll ein von der Europäischen Kommission vorgelegter Verordnungsvorschlag abgestimmt werden, wonach die Zulassung von Ethoxyquin zur Verwendung als Futtermittelzusatzstoff dauerhaft ausgesetzt werden soll, wobei Übergangsfristen für bestimmte Erzeugnisse, so z. B. für Fischmehl, vorgesehen sind.

19. Welche Produkte werden als „Surimi“ bzw. als „Meeresfrüchte“ deklariert, und wie bewertet die Bundesregierung die geltenden Deklarationsvorschriften in Bezug auf die Transparenz für den Verbraucher?

Nach den Leitsätzen für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus des Deutschen Lebensmittelbuches ist Surimi definiert als zerkleinertes, mit Wasser gewaschenes Fischmuskelfleisch ohne Faserstruktur. Aus Surimi werden unter Verwendung von Bindemitteln, Zucker, Aromastoffen, auch anderer Zutaten einschließlich Zusatzstoffen, durch Formung oder faserige Strukturierung Fischzubereitungen (z. B. Stäbchen, Stücke/Stückchen oder Imitate von Krebstier- oder Weichtiererzeugnissen) hergestellt. Sie werden in Packungen tiefgefroren, auch durch Erhitzen haltbar gemacht. Werden Krebstier- oder Weichtiererzeugnisse nachgemacht, lautet die Bezeichnung „Surimi, ... Imitat (z. B. Krebsfleisch-, Crabmeat-, Garnelen-, Shrimps-, Tintenfisch-) aus Fischmuskeleiweiß geformt“. Erfolgt eine weitergehende Zubereitung, werden die Beurteilungsmerkmale bei den entsprechenden Fisch-, Krebstier- und Weichtiererzeugnissen beachtet. Die Produkte ähneln in bezüglich Farbe, Beschaffenheit, Struktur sowie Geruch und Geschmack dem angegebenen Fisch-, Krebs- oder Weichtiererzeugnis.

Die Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus werden derzeit von der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission überarbeitet.

Die Bezeichnung „Meeresfrüchte“ ist nicht in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches beschrieben.

Ob die Bezeichnungen „Surimi“ oder „Meeresfrüchte“ irreführend verwendet werden, ist von den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder im jeweiligen Einzelfall unter Würdigung des Gesamtbildes zu prüfen. Die Bundesregierung setzt sich für klare, verständliche Bezeichnungen von Lebensmitteln ein. Das Ergebnis der Arbeiten der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission bleibt abzuwarten.